

## **Richtlinien der Gemeinde Haverlah zur Förderung des Erwerbs von Baugrundstücken (Baulandförderrichtlinie)**

Der Rat der Gemeinde Haverlah hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 nachstehende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Haverlah fördert den Erwerb von Baugrundstücken zur Bebauung mit einem Wohnhaus. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Erwerb von Baugrundstücken zum Neubau eines eigengenutzten Wohnhauses innerhalb von Baugebieten sowie im Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch.

Das zu fördernde Objekt muss vom Antragsteller innerhalb von 3 Jahren nach Grunderwerb bebaut und ab Bezugsfertigkeit in einem Zeitraum von 5 Jahren als Hauptwohnsitz genutzt werden. Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit gilt der Tag der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt.

### **§ 3 Antragsberechtigung**

Die Förderung ist einkommensabhängig. Der Zuschuss wird bis zu einer Familieneinkommensgrenze von max. 80.000 € gewährt. Das Familieneinkommen wird definiert durch die Summe der positiven Einkünfte gem. dem letzten Steuerbescheid; diese sind durch entsprechende Nachweise bei den Vertragsverhandlungen vorzulegen.

### **§ 4 Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung besteht aus einer Grundförderung und einer Kinderkomponenten.

#### Grundförderung:

Als Grundförderung wird eine Pauschale für alle Bauwilligen gem. § 3 gewährt, die ein Grundstück gem. § 2 erwerben. Sie beträgt unabhängig von der Grundstücksgröße 2.000 €.

#### Kinderkomponente:

Zusätzlich wird für jedes Kind, für das Kindergeld nach dem BKGG bezogen wird, ein Betrag von 2.000 € je Kind ausgezahlt. Die Gesamtförderung beträgt max. 10.000 € für jeden Antragsberechtigten und kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

**§ 5  
Rückforderung**

Die Gemeinde Haverlah kann die nach § 4 gewährte Förderung zurückfordern, wenn das geförderte Objekt innerhalb von 5 Jahren nach der Bezugfertigkeit vermietet, verkauft oder nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt wird.

Wird das geförderte Objekt aus einem Grund, den der/die Geförderte(n) nicht zu vertreten hat/haben (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, dienstliche Versetzung) kann auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat der Gemeinde Haverlah.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.

Haverlah, den 18.03.2013

Mielicki  
Bürgermeister

Range  
Gemeindedirektor